

Merkblatt für Bezirksfachklassenschüler_innen zur Übernahme von Schülerfahrkosten

1. Was sind Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW – Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) – sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem_der Schüler_in zumutbare Art der Beförderung von der Wohnung zur **nächstgelegenen** Schule **notwendig** entstehen. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den_die Schüler_in unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderungsart.

2. Wann habe ich einen Anspruch?

Der_Die Schüler_in muss seinen_ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein–Westfalen haben (für Schüler_innen mit Wohnsitz im Ausland gilt eine Sonderregelung, s. Punkt 4.). Zusätzlich muss **mindestens eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der kürzeste einfache Fußweg zwischen der Wohnung des_der Schüler_in und der Schule oder der Praktikumsstelle (Schulweg) beträgt mehr als 5,0 km.
- b) Der Schulweg ist nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahren des alltäglichen Schulwegs überdurchschnittlich hoch sind. **Hierzu ist eine Erläuterung der besonderen Gefährlichkeit bzw. Ungeeignetheit auf einem Beiblatt anzugeben und dem Antrag beizufügen.**
- c) Die Nutzung eines bestimmten Verkehrsmittels ist nicht nur vorübergehend (mind. 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung erforderlich. **Hierzu ist ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest (die Kosten hierfür sind nicht erstattungsfähig) vorzulegen, aus dem Folgendes hervorgeht:**
 - die Art der Krankheit/Behinderung,
 - eine Bestätigung, dass der Schulweg nicht zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann und
 - für welchen Zeitraum die Erkrankung/Behinderung vorliegt.

3. Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es?

I. Schülerspezialverkehr (SSV)

Zu den Berufskollegs Alsdorf, Eschweiler und Simmerath/Stolberg (zu beiden Standorten) ist ein Schülerspezialverkehr eingerichtet, der von den Schüler_innen aus bestimmten Wohnorten **kostenlos** zu den Schulen benutzt werden kann. Bitte erkundigen Sie sich im Sekretariat, ob Sie den Bus grundsätzlich nutzen können. Dort erhalten Sie dann für den SSV einen entsprechenden Fahrausweis. Der SSV ist vorrangig vor den anderen Beförderungsarten zu nutzen.

II. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Sofern die Nutzung des SSV nicht möglich ist, können Sie die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel beantragen. Die Fahrkosten sind zunächst selbst zu tragen. Hierzu sollte sich der_die Antragsteller_in um die preiswerteste Fahrkarte (in Abhängigkeit der Schultage) bemühen. Es sind nur die Kosten

berücksichtigungsfähig, die für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule entstehen. Es kann nur die für den Schulträger wirtschaftlichste Beförderungsart bewilligt werden. Stellt die Nutzung des ÖPNV die wirtschaftlichste Beförderungsart dar, kann trotzdem eine andere bewilligt werden, wenn die Nutzung **unzumutbar** ist. Liegt eines der folgenden Kriterien vor, ist die Nutzung unzumutbar:

- a) Der regelmäßige Schulweg für die Hin- und Rückfahrt pro Schultag beträgt **mehr** als drei Stunden (bei der Berechnung ist von der **reinen Fahrzeit** inklusive Umsteigezeiten auszugehen, Wartezeiten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts sind bei der Berechnung des Zeitaufwandes nicht anrechenbar).
- b) Der/Die Schüler_in muss die Wohnung **überwiegend vor** 6.00 Uhr verlassen.
- c) Die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle beträgt **mehr** als 2,0 km.

Sollten gesundheitliche Gründe oder eine Behinderung die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ausschließen, ist dem Antrag ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über die Behinderung beizufügen (s. Punkt 2c)).

III. Privatfahrzeug

Sofern die Nutzung des SSV nicht möglich ist, können Sie die Fahrten mit einem privaten Fahrzeug beantragen. In der Regel ist die Nutzung mit Privatfahrzeugen nur bis zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, von der aus die Schule in einer zumutbaren Zeit erreicht werden kann. Auch hier sind die Kosten zunächst selbst zu tragen.

4. Was muss ich wie beantragen?

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Für **jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag** zu stellen. Für Schüler_innen, die im Ausland wohnen und dort auch eine Ausbildung machen, gibt es eine gesonderte Anlage (auch im Sekretariat erhältlich), die dem Antrag beizufügen ist. Für Schüler_innen, die zwar im Ausland wohnen, aber in Deutschland einen Ausbildungsbetrieb besuchen, genügt die Angabe zum Betrieb im Antragsformular.

Für Bezirksfachklassenschüler_innen beträgt die **höchstmögliche Erstattung 50,00 € monatlich**. Kosten, die darüber hinaus entstehen, sind selbst zu tragen. Ein Erstattungsanspruch ist dann gegeben, wenn die Kosten einen **Eigenanteil von 50,00 € monatlich** übersteigen. Es können daher nur Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € berücksichtigt werden. Zur Berechnung des tatsächlichen Anspruchs müssen die Schulbesuchstage nachgewiesen werden. Die entsprechenden Vordrucke sind in den Sekretariaten der Berufskollegs erhältlich. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen zusätzlich entsprechende **Fahrbelege im Original** eingereicht werden bzw. bei der **Nutzung eines Abos** müssen die **monatlichen Zahlungen anhand der Kontoauszüge nachgewiesen** werden (per Brief, Fax oder Mail).

Für jedes Schuljahr sind zwei Abrechnungszeiträume festgelegt, innerhalb derer die Unterlagen eingereicht werden müssen. Der 1. Abrechnungszeitraum gilt für die Zeit vom Schuljahresbeginn bis einschließlich Dezember, der 2. Abrechnungszeitraum für die Zeit von Januar bis zum letzten Schultag des betroffenen Schuljahres. Die Nachweise und Fahrbelege für den **1. Abrechnungszeitraum** sind **bis zum 31.01. des Folgejahres** und für den **2. Abrechnungszeitraum bis zum 31.08. desselben Jahres** in den Sekretariaten **einzureichen**. Unterlagen, die nach dem Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres (31.07.), also **bis spätestens zum 31.10. nicht vorliegen**, können **nicht** mehr **berücksichtigt werden**.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Schule oder direkt an die Schulverwaltung der StädteRegion Aachen unter der Telefonnummer 0241/5198-3741.

Stand: Juni 2022